

## **TECHNISCHE RICHTLINIEN FÜR DIE HERSTELLUNG EINES KANALANSCHLUSSES**

### **Allgemeines**

Diese Richtlinie gilt für die Vertragspartner, welche mit der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH. einen Anschluss- und Entsorgungsvertrag abgeschlossen haben. Die Arbeiten zur Herstellung eines Kanalanschlusses dürfen nur von konzessionierten Baufirmen durchgeführt werden.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Arbeiten zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisationsanlage gemäß dem Lageplan und den nachstehenden Bedingungen der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH durchzuführen.

### **Leistungsgrenzen**

Der Kanalanschluss ist vom Sammelkanal bis zum Grundkanal vom Vertragspartner herzustellen.

### **Grundinanspruchnahme**

Das Einvernehmen über die geplanten Baumaßnahmen inkl. Wiederherstellung ist mit dem (den) betroffenen Grundeigentümer(n) (privat und öffentlich) nachweislich herzustellen. Für Arbeiten auf Verkehrsflächen ist rechtzeitig bei der zuständigen Straßen-Behörde, das ist die Stadtgemeinde Hall in Tirol für Gemeindestraßen oder die Bezirks-Hauptmannschaft Innsbruck für Bundes- und Landesstraßen, um die straßenrechtliche Genehmigung anzusuchen.

### **Termine**

Baubeginn und Baudauer sind zwei Wochen vor Beginn zwischen dem Vertragspartner, dem (den) Liegenschaftseigentümer(n) und der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH (Kontakt-Person: Herr Ropic, Tel. 05223/5855-142) abzustimmen.

### **Fremdleitungen**

Die Baufirma hat vor Beginn der Arbeiten die genaue Lage der Anlagen und Einrichtungen der Stadtwerke und sonstiger fremder Anlagen und Einbauten durch Planeinsicht oder sonstige geeignete Maßnahmen (Aushub von Probelöchern) festzustellen und das Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer der Anlagen und Einbauten herzustellen.

### **Rohrgraben lt. beiliegender Skizze**

Auf Grund der Einbauten-Erhebungen wird gemeinsam die Rohrtrasse fixiert. Die jeweiligen Sicherungsmaßnahmen wie Absperrungen, Pölzungen, usw. sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und Bescheidaufgaben auszuführen.

## **Wasser / Abwasser**

Ing. Herwig Paulus  
h.paulus@hall.ag  
T +43 5223 5855 132

Das Längsgefälle der Grabensohle ist entsprechend dem Längenschnitt auszuführen. Änderungen des Längsgefälles dürfen nur nach Absprache mit dem Kanalwerk erfolgen. Die Übergriffe für die Straßendeckenwiederherstellung sowie sonstige Besonderheiten in der Ausführung werden von den Mitarbeitern der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH bzw. Stadtgemeinde Hall festgelegt und angeordnet.

Der horizontale Mindestabstand (lichte Weite) bei Parallelführung von Wasserleitungen zu allen sonstigen Fremdleitungen (Kabeln und Leitungen) beträgt generell 0,6 m. Bei Abwasserkanälen kann es in Sonderfällen zur Festlegung größerer Abstände kommen.

## **Mauerdurchführungen und –aussparungen**

Für den Einbau der Mauerdurchführung ist der Vertragspartner verantwortlich. Für die Mauerdurchführungen ist die beigestellte Originalrohrdurchführung RDS-WD oder Gleichwertiges zu verwenden. Dieser Einbauteil ist vom Vertragspartner zur Verfügung zu stellen und ist laut der in der Verpackung beiliegenden Beschreibung einzubauen. Der Einbau der Mauerdurchführung ist in jedem Fall dem Gefälle der Rohrleitung angepasst und entsprechend den technischen Richtlinien, frostsicher auszuführen.

## **Montagearbeiten**

Das einzubauende Rohrmaterial im Bereich der Anschlussstelle ( Rohranschlussstutzen ) wird von der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH geliefert. Die Einhaltung vereinbarter Montage- und Liefertermine kann aus dringenden betrieblichen Gründen fallweise nicht garantiert werden. Allfällig daraus resultierende Schadenersatzansprüche können daher nicht abgegolten werden.

## **Wiederherstellungsarbeiten**

Das Wiederverfüllen des Rohrgrabens ist mit dem Personal der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH abzustimmen, da die neu verlegten Leitungen lage- und höhenmäßig von einem Vermessungsbüro in XYZ-Koordination eingemessen werden. Auf den fachgerechten Einbau der Schachtabdeckungen ist zu achten.

## **Gewährleistung**

Der Besteller haftet für sämtliche von ihm beigestellten Arbeiten. Bei Verzögerungen in der Arbeitsdurchführung, welche nicht auf Verschulden der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH zurückzuführen sind, sowie bei Qualitätsmängeln der Bauleistungen behält sich die Stadtwerke Hall in Tirol GmbH das Recht vor, auf Kosten des Kunden die Arbeiten anderweitig zu vergeben.

Hall in Tirol, am 10.10.2007